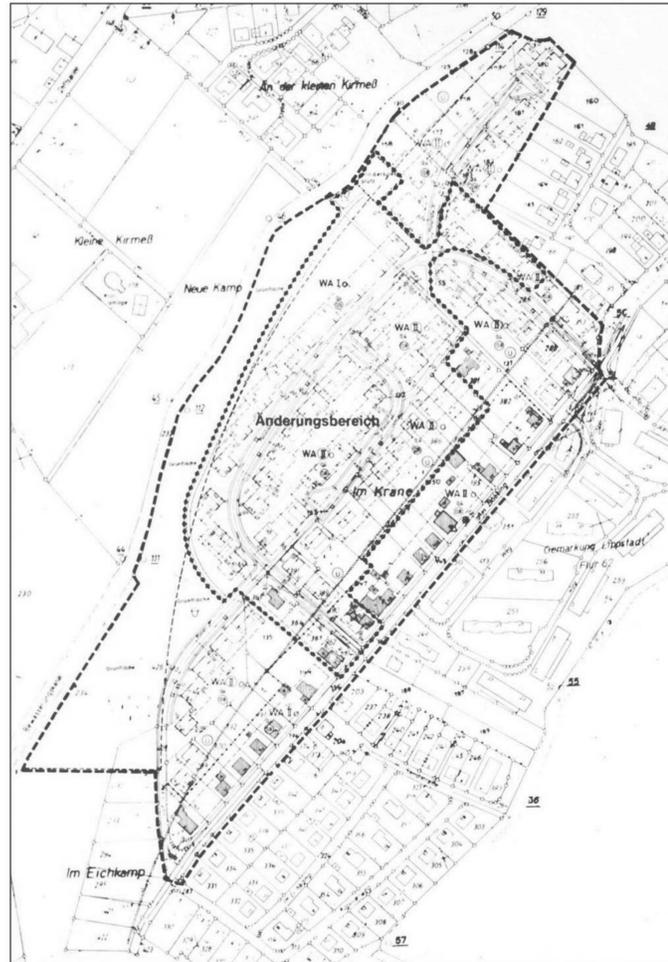




Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Bebauungsplan M.: 1 : 2 000



A. FESTSETZUNGEN

gemäß § 9 BBauG
Erklärung der Planzeichen und textliche Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BBauG
- Grenze des räumlichen Änderungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gemäß § 1 Abs. 2 u. § 16 Abs. 5 BauNVO z. B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA** = Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
Zulässig sind gemäß Abs. 2:
1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe.
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
Ausnahmen gemäß Abs. 3 Nr. 3 - 6 BauNVO sind nicht zulässig.
Gemäß § 4 wird festgesetzt, daß im WA - Gebiet die Wohngebäude **nicht mehr als 2 Wohnungen haben dürfen**.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- I** = Zahl der Vollgeschosse gemäß § 17 Abs. 4 BauNVO
- II** = Zahl der Vollgeschosse - zwingend - gemäß § 17 Abs. 4 BauNVO
Im Einzelfall kann gemäß § 17 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit § 31 Abs. 1 BBauG von der Zahl der Vollgeschosse eine Ausnahme um ein Geschoss zugelassen werden, wenn die Geschosflächenzahl nicht überschritten und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes nicht beeinträchtigt wird.
- GRZ** = Grundflächenzahl gemäß § 19 BauNVO
- GFZ** = Geschosflächenzahl gemäß § 20 BauNVO

BAUWEISE, BAUGRENZEN

- △** = Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- = Baulinie gemäß § 23 Abs. 2 BauNVO
- = Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO
- = Überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO

VERKEHRSLÄCHEN

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG

- = Straßenbegrenzungslinie
- = Mischfläche mit Einzelbäumen und Straßenbegleitgrün
- = Straßenbegrenzungslinie
- F + R** = kombinierter Fuß- und Radweg
- F** = Fußweg

Die Aufteilung der Verkehrsfläche ist unverbindlich

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG

- U** = Überschwemmungsgebiet (Auegrün)

ZU BELASTENDE FLÄCHEN

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG

- gr + fr + lr** = mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche

NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN

gemäß § 9 Abs. 6 BBauG

- = gesetzliche Überschwemmungsgrenze

B. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- = Flurgrenze
- = vorh. Flurstücksgrenze
- = vorgeschlagene Flurstücksgrenze
- = vorh. Bebauung
- = vorgeschlagene zu pflanzende Bäume
- = Sichtflächen (Sichtdreiecke innerhalb von Verkehrsflächen)
- = Böschung
- = Fläche für Müllbehälter

Nachrichtliche Wiedergabe

Satzung
über örtliche Bauvorschriften gemäß § 81 BauO NW für den Bereich des Bebauungsplanes der Stadt Lippstadt Cappel Nr. 4 im Krane.

vom 10. Mai 1984

Der Rat der Stadt Lippstadt hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 594) und des § 103 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV NW S. 95), zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung der Bauordnung NW vom April 1982 (GV NW S. 170) in der Sitzung am 7. November 1983 als Sitzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Satzung gilt für den Bereich des Bebauungsplanes der Stadt Lippstadt, Cappel Nr. 52a im Krane.
2. Das Kartenblatt des zuvor genannten Bebauungsplanes ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung. Das Kartenblatt beinhaltet die zeichnerischen Darstellungen der Vorschriften.

§ 2 Anforderungen an die Baugestaltung

- 1. Dächer**
38° - 48° = Dachneigung
← = Hauptfällrichtung
Die zulässigen Dachneigungen und Hauptfällrichtungen sind im Bebauungsplan Cappel Nr. 4 festgelegt.
- a) Drempe**
Bei eingeschossigen Gebäuden ist ein Drempe von 0,80 m zulässig. Bei zweigeschossigen Gebäuden ist ein Drempe von 0,80 m zulässig. Der Drempe wird gemessen von der Oberkante Fertigfußboden der letzten Geschossoberkante zur Oberkante Sparren der Mauerwerksaußenkante.
- b) Dachaufbauten, Dachneigungen**
Die Länge der Dachaufbauten und Dachneigungen darf 1% der Firstlänge nicht überschreiten. Der Abstand der Dachaufbauten von der Giebelwand muß mindestens 2,00 m betragen.

§ 3 Anforderungen an die Gestaltung der Vorgärten und Einfriedigungen

Vorgärten entlang der Straßenbegrenzungslinie sowie entlang der seitlichen Grundstücksgrenze dürfen nur mit Hecken eingefriedigt werden. In Verbindung mit den Hecken sind hinter stehende Zäune zulässig. Ebenfalls zulässig ist eine Sockelmauer bis zu einer Höhe von 0,50 m mit darauf bestehenden Maschenzäunen in Verbindung mit einer hinter stehenden Hecke. Die Vorgarteneinfriedigung darf eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Die Baugrundstücke nördlich des Sachsenweges dürfen an ihrer nordwestlichen Grenze - angrenzend an die Grünfläche südlich des Boker Kanals - ausschließlich mit Laubbäumen eingefriedigt werden. Ein hinter stehender Zaun ist zulässig. Vorgärten dürfen nicht als Lagerplätze oder Arbeitsflächen genutzt werden.

§ 4 Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen von den zwingenden Vorschriften dieser Satzung regeln sich nach dem § 103 Abs. 4 in Verbindung mit dem § 68 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 25.5.1984, dem Tage nach ihrer Bekanntmachung inkraftgetreten.

GENEHMIGUNG DER GESTALTUNGSATZUNG

Die Genehmigung der Gestaltungsatzung zum Bebauungsplan der Stadt Lippstadt Cappel Nr. 4, im Krane gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 BauO NW sind mit Verfügung vom 3.4.1984 AZ.: 63-5.10-171/84 genehmigt worden.

Soest, den 3.4.1984

Der Oberkreisdirektor

gez. i. A. Findeisen

Der Bebauungsplan besteht aus dem Titelblatt (Blatt 1) und einem Kartenblatt (Blatt 2). Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Blättern beurkundet.

Lippstadt, den 26.07.1984

Der Stadtdirektor
Im Auftrage

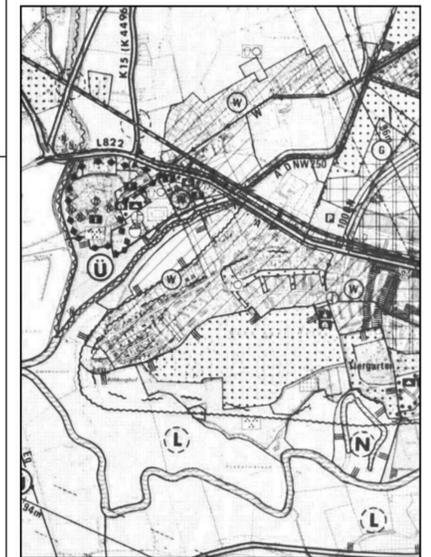
L.S.

gez. Dr. Hagemann
Städt. Vermessungsdirektor



BLATTEINTEILUNG

M.: 1 : 10 000
Geltungsbereich : Kreis Soest, Stadt Lippstadt
Gemarkung Cappel; Flur 2



M.: 1 : 10 000

PLANUNTERLAGE

Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein.
Es wird bescheinigt, daß die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 833) entspricht.

Lippstadt, den 26.07.1984

L.S.

Der Stadtdirektor
Im Auftrage
gez. Dr. Hagemann
Stadtvermessungsdirektor

ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG in der Sitzung vom 13.06.1983 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.

Lippstadt, den 14.06.1983

Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Dieser Plan mit der Begründung vom 26.06.1986 hat in der Zeit vom 15.09.1986 bis 15.10.1986 öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 2a Abs. 6 Satz 2 BBauG am 06.09.1986 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 17.10.1986

Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann

ANZEIGE

Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 BauGB ist durchgeführt worden.

Lippstadt, den 12.11.1987

Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann

STÄDTEBAULICHE PLANUNG

Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes.

Baudezernent

Planungs- u. Vermessungsamt

gez. Dr. Hagemann
Technischer Beigeordneter

gez. Wollesen

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Bürger hatten am 01.09.1983 Gelegenheit, sich über die Änderung zu informieren.
Die Bekanntmachung zur Bürgerbeteiligung ist am 19.08.1983 in der Tageszeitung "Der Patriot" veröffentlicht.

Lippstadt, den 02.09.1983

Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann

DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT AUFGRUND

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 594).

§ 2 und § 10 des Bundesbaugesetzes -BBauG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763) und

in der Sitzung am 11.05.1987 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Lippstadt, den 20.05.1987

gez. Klocke
Bürgermeister

gez. Kröger
Ratsmitglied

gez. Schulz
Schriftführer

INKRAFTTRETEN

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zu der 1. Änderung des Bebauungsplanes sowie Ort, wo die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung eingesehen werden kann, sind gemäß § 12 BauGB am 12.11.1987 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekannt gemacht worden.
Mit der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Lippstadt, den 12.11.1987

gez. Klocke
Bürgermeister

GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den 26.07.1984

L.S.

Der Stadtdirektor
Im Auftrage
gez. Dr. Hagemann
Stadtvermessungsdirektor

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in der Sitzung vom 21.07.1986 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes zugestimmt und seine Auslegung beschlossen.

Lippstadt, den 22.07.1986

Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann



BEBAUUNGSPLAN

NR. 4

1: ÄNDERUNG

CAPPEL IM KRANE